

Räume öffnen – Let's talk change! Jetzt erst Recht!

Christina Wieda

24. Juni 2024

| BertelsmannStiftung

Definition von Benachteiligung und Teilhabegefährdung

- Forscherinnen und Forscher definieren als „benachteiligt“ solche Kinder und Jugendliche, die kaum Rückhalt durch die Familie erfahren oder aus dysfunktionalen, armen oder sozial isolierten Familien und/oder solchen mit geringen Kenntnissen der Landessprache stammen, die heimatlos sind, ethnischen Minderheiten angehören oder einen Migrationshintergrund haben, geringe persönliche Ressourcen besitzen, das heißt, die Schule abgebrochen oder ohne Abschluss beendet haben, geringe Ambitionen für weiterführende Bildungswege aufweisen, abhängig von sozialstaatlichen oder wohltätigen Leistungen sind und die allesamt Schwierigkeiten haben beim Übergang von der Kinder- und Jugendzeit in ein „unabhängiges Leben“.

Prof. Dagmar Kutsar, Estland, Prof. Helena Heleva, Finnland, EU 2012

Verfassungsrechtliche Grundlagen: Kinder sind von Geburt an Träger aller Grundrechte

- Art. 1 Abs. 1 GG Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- Art. 2 Abs. 1 GG Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- Art. 12 Abs. 1 GG Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.
- Art. 3 Abs. 3 GG Niemand darf auf Grund seiner [sozialen] Herkunft benachteiligt werden.
- Bundesverfassungsgericht: Zweck des Art. 3 Abs. 3 GG ist es, Angehörige strukturell diskriminierungsgefährdeter Gruppen vor Benachteiligung zu schützen.“ BVerfG 147, 1(28)
- Art. 20 Abs. 1 GG Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
Sozialstaatsprinzip: Über die Sozialgesetzgebung tritt der Staat der Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen entgegen.

Gesetzlicher Anspruch und Empirie zur Benachteiligung auf Grund sozialer Herkunft

Frühkindliche Karies
Deutsche Arbeitsgemeinschaft
für Jugendzahnpflege

Klaus Klemm
Jugendliche ohne
Hauptschulabschluss

IfO / Ungleiche
Bildungschancen

Schwimmfähigkeit | DLRG DLRG Bundesverband

PISA

Monitor Jugendarmut 2022 –
Bundesarbeitsgemeinschaft
Katholische Jugendsozialarbeit
(BAG KJS) e.V.

IQB
Bildungstrend

KIGGS
Gesundheit von Kindern und
Jugendlichen in Deutschland

Verfassungsrechtliche Grundlagen: Die Bedeutung von Eltern und Staat für die Persönlichkeitsentfaltung des Kindes

- Art. 6 Abs. 1 GG Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- Art. 6 Abs. 2 GG Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- Art. 7 Abs. 1 GG Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

- **Das Kind hat einen Anspruch gegen den Staat**
 - auf Pflege und Erziehung durch die Eltern,
 - auf Unterstützung bei der freien Entfaltung der eigenen Persönlichkeit.

- Art. 1 Abs. 3 GG Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.
- Art. 20 Abs. 3 GG Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Leitentscheidungen des BVerfG

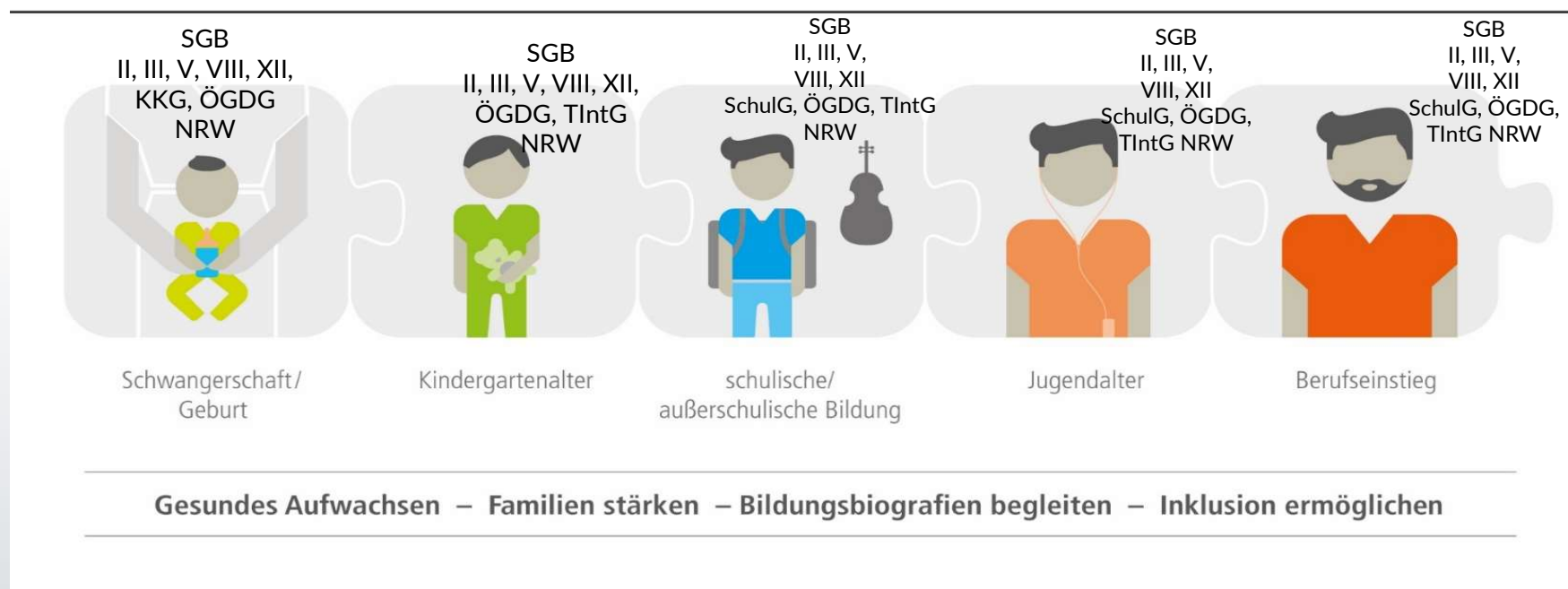
- Das Kind, dem ein eigenes Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit zukommt (Art. 2 Abs. 1 GG), steht unter dem besonderen Schutz des Staates. Kinder bedürfen des Schutzes und der Hilfe, um sich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten innerhalb der sozialen Gemeinschaft entwickeln zu können. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit verpflichtet den Gesetzgeber, Lebensbedingungen des Kindes zu sichern, die für sein gesundes Aufwachsen erforderlich sind.
 - BVerfG, Urt. v. 19. 2. 2013 – 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09
- Aus Art. 2 I in Verbindung mit Art. 7 I GG folgt ein Recht der Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Staat, ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit auch in der Gemeinschaft durch schulische Bildung zu unterstützen und zu fördern.
- Das Recht auf schulische Bildung umfasst verschiedene Gewährleistungsdimensionen:
- Es vermittelt den Kindern und Jugendlichen einen Anspruch auf Einhaltung eines für ihre chancengleiche Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten unverzichtbaren Mindeststandards von Bildungsangeboten, enthält jedoch keinen originären Leistungsanspruch auf eine bestimmte Gestaltung staatlicher Schulen.
 - BVerfG Beschluss vom 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21 (Grundrecht auf Bildung)

Leistungen entlang der kommunalen Präventionskette

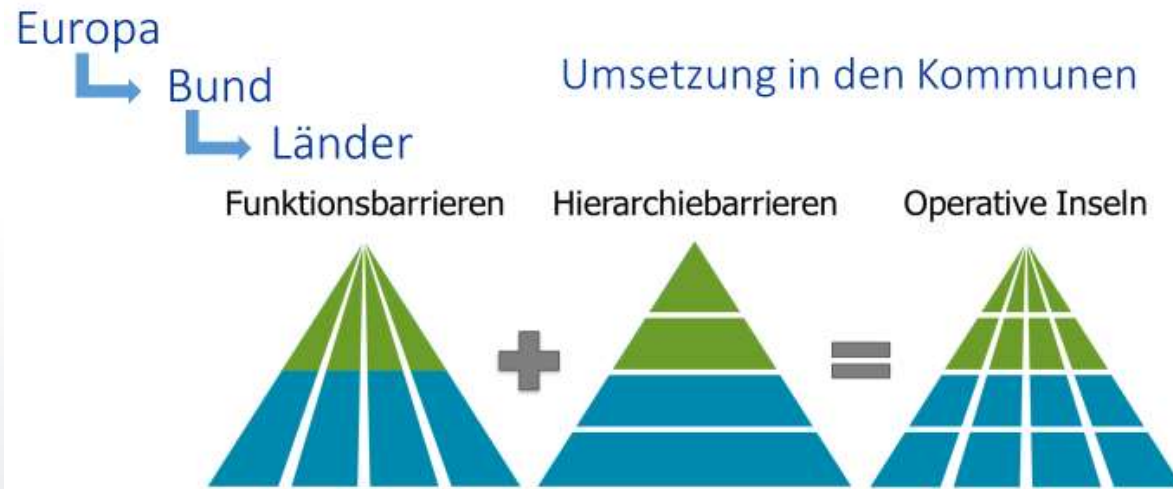
Es bedarf keiner besonderen Initiativen zur Etablierung einer biografisch orientierten, verzahnten Infrastruktur für Kinder und Jugendliche.

Alle notwendigen Leistungen entlang der Präventionskette sind vorhanden.

Präventionsketten ohne Brüche, damit sich jedem Kind Perspektiven eröffnen!



Staatsorganisatorische, rechtliche und kommunale Segmentierung



Barrieren und Verinselung bei Zuständigkeiten insgesamt und im Sozialraum, in der Kommune verstärkt durch Betätigung der privaten Träger.

vgl. Hörmann/Tiby 1991; Vahs 2015

Kein Kind zurücklassen! – Kommunen schaffen Chancen

Bertelsmann Stiftung

Sozialgesetzlich verankerte Grundlagen der kommunalen Präventionskette

	Beratung	Auskunft	Hinwirkungspflicht	Kooperation
SGB I	<p>§ 14 Anspruch jedes Leistungsberechtigten auf anlassbezogene Beratung eines Leistungsträgers; Aufklärung und Geltendmachung zu Rechten und Pflichten als objektiv-rechtliche Beratungspflicht.</p>	<p>§ 15 Abs. 1 Verpflichtung der nach Landesrecht zuständigen Stellen, die Träger der gesetzlichen KV und PV über alle sozialen Angelegenheiten nach dem SGB I.</p> <p>§ 15 Abs. 2 Verpflichtung: Benennung zuständige Leistungsträger und Auskunft zu allen Sach- und Rechtsfragen.</p> <p>§ 15 Abs. 3 Verpflichtung der Auskunftsstellen der jeweiligen Träger untereinander zu einer möglichst umfassenden Auskunft zu allen Leistungen anderer Träger.</p>	<p>§ 16 Abs. 1 Antragsstellung beim zuständigen Leistungsträger; werden aber auch von anderen Leistungsträgern, Gemeinden und aml. Vertretungen der BRD entgegengenommen.</p> <p>§ 16 Abs. 2 Pflicht zur unverzüglichen Weiterleitung von Anträgen an zuständige Stellen.</p> <p>§ 16 Abs. 3 Pflicht zur unverzögl. sachdienlichen, vollständigen Antragsstellung als subjektiv-öffentliches Recht.</p> <p>§ 17 Abs. 1 detaillierte Hinwirkungspflichten der Leistungsträger für den Erhalt der Leistungen.</p>	<p>§ 17 Abs. 3 Zusammenarbeit mit gemeinnützigen und freien Einrichtungen und Organisationen. Die Leistungsträger wirken darauf hin, dass sich Tätigkeit mit Einrichtungen und Organisationen der freien Träger zum Wohl der Leistungsempfänger wirksam ergänzen</p>
SGB II	<p>§ 14 Abs. 2 Anspruch auf anlassbezogene Beratung, iVm § 4 Abs. 2 S. 2-4, Hinwirkungsgebot als Ausdruck erhöhter Beratungspflicht.</p>	<p>§ 4 Abs. 2, Hinwirkung der zuständigen Träger, § 6, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Zusammenarbeit mit Schulen, Kitas, Trägern der JuHi, Gemeinden, freien Trägern, Vereinen uva zusammen. Sie sollen die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen.</p>	<p>§ 4 Abs. 2, Hinwirkung der zuständigen Träger, § 6, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Zusammenarbeit mit Schulen, Kitas, Trägern der JuHi, Gemeinden, freien Trägern, Vereinen uva zusammen. Sie sollen die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen.</p>	<p>§ 4 Abs. 2 Träger sind i.d. Pflicht zur Zusammenarbeit mit Schulen, KiTa, JuHi...</p> <p>§ 16h Abs. 3 Über die Leistungserbringung [für die Förderung schwer zu erreichender junger Menschen unter 25 Jahren] stimmen sich die Agentur für Arbeit und der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab.</p> <p>§ 18 Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Gemeinden, Kreisen, Bezirken, Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes, Leistungsträgern nach § 12 SGB I, Kammern, berufsständige Organisationen, Ausländerbehörden, berufsbildende Schulen, Schulverwaltung, ÖGD und § 17 Abs. 1 freie Träger.</p> <p>§ 29 Abs. 6 SGB II: Abweichend von den Abs. 1 bis 4 können Leistungen nach § 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 gesammelt für SuS an eine Schule ausgezahlt werden, wenn die Schule</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies bei dem örtlich zuständigen kommunalen Träger (§ 36 Abs. 3) beantragt, 2. die Leistungen für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler verauslagt und 3. sich die Leistungsberechtigung von den Leistungsberechtigten nachweisen lässt. <p>Der kommunale Träger kann mit der Schule vereinbaren, dass monatliche oder schulhalbjährliche Abschlagszahlungen geleistet werden.</p>

	Beratung	Auskunft	Hinwirkungspflicht	Kooperation
SGB III	§ 29 = Präzisierung § 14 SGB I, Anspruch auf anlassbezogene Beratung	<p>§ 31a Abs. 1 Die Agentur für Arbeit hat junge Menschen, die nach ihrer Kenntnis bei Beendigung der Schule oder einer vergleichbaren Ersatzmaßnahme keine konkrete berufliche Anschlussperspektive haben, zu kontaktieren und über Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung zu informieren, soweit diese noch nicht genutzt werden.</p> <p>§ 31a Abs. 2 Nimmt der junge Mensch nach einer Kontaktaufnahme nach Absatz 1 das Angebot der Agentur für Arbeit nicht in Anspruch, hat die Agentur für Arbeit den nach Landesrecht bestimmten Stellen des Landes, in dem der junge Mensch seinen Wohnsitz hat, die Sozialdaten zu übermitteln, die erforderlich sind, damit das Land dem jungen Menschen weitere Angebote unterbreiten kann.</p>		<p>§ 9 Abs. 3 Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Gemeinden, Kreisen, Bezirken, Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes, Leistungsträgern nach § 12 SGB I, Kammern und berufsständige Organisationen, Ausländerbehörden, berufsbildende Schulen, Schulverwaltung, ÖGD und § 9 Abs. 3 Nr. 7, freie Träger.</p> <p>§ 9a SGB III Zusammenarbeit gE und ZKT.</p>
SGB V			<p>§ 26 Abs. 3 Krankenkassen im Zusammenwirken mit Stellen der Länder für Kinder- u. Gesundheitspflege auf eine Inanspruchnahme der Leistungen nach § 26 Abs. 1.</p>	<p>§ 20 Abs. 3 Nr. 4 Plattform Partnerprozess BZgA „Gesund Aufwachsen“.</p> <p>§ 20 Abs. 4 Nr. 2 Prävention in Lebenswelten.</p> <p>§ 20a Lebenswelten: Kitas, Schulen, Angebote der Jugendhilfe, Kommune</p> <p>§ 24d S. 4 mit § 4 KKG Kinderschutz.</p> <p>§ 73c Kassenärztlichen Vereinigungen sollen mit komm. Spitzenverb. auf Landesebene Vereinbarung über Zusammenarbeit von Vertragsärzten mit Jugendämtern schließen, um die vertragsärztliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, bei denen Vertragsärzte im Rahmen von Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 oder im Rahmen ihrer oder der ärztlichen Behandlung ihrer Familienangehörigen nach §</p>

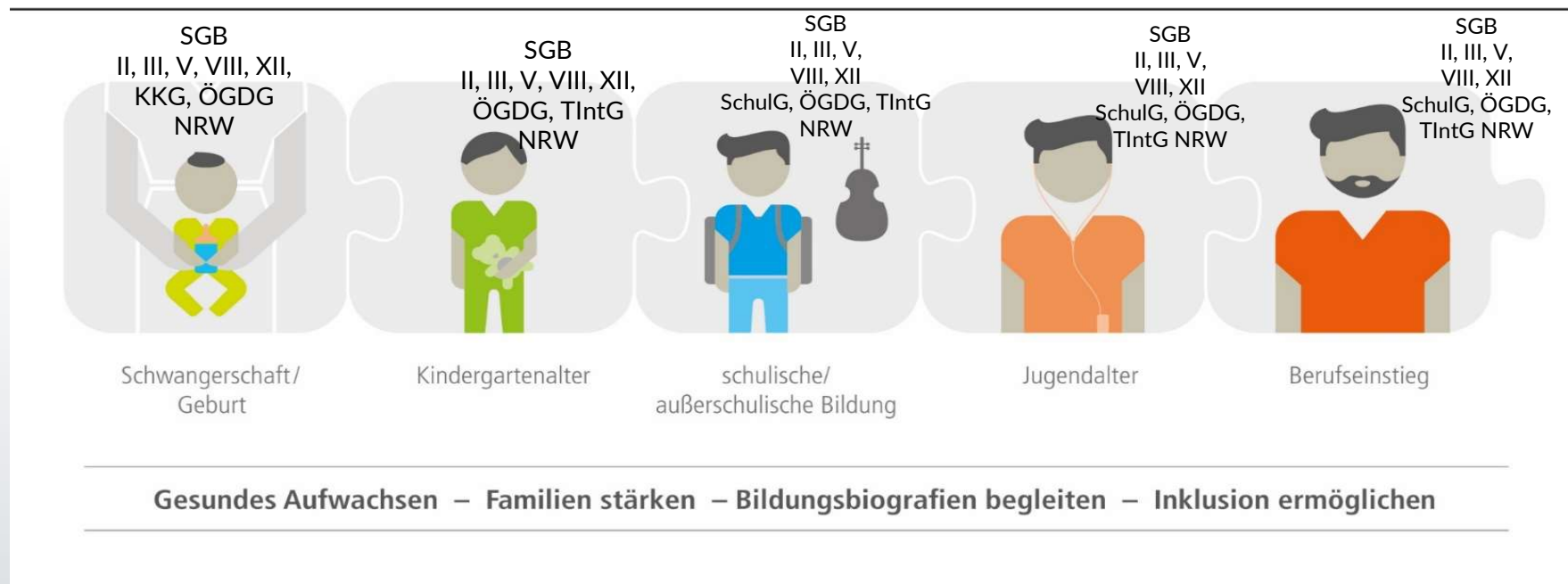
	Beratung	Hinwirkungspflicht	Kooperation
SGB VIII	<p>§ 8 Abs. 3 Anspruch von Kindern u. Jugendlichen an das Jugendamt.</p> <p>§ 10a (sozialraum-orient.) Leistungen der Jugendhilfe und anderer Leistungsträger, Verwaltungsabläufe.</p> <p>§ 10a Abs. 2 verbindl. Unterstützung bei Antragsstellung, einzubindende Leistungsträger, Inanspruchnahme, Mitwirkungspflichten</p> <p>§ 10a = Präzisierung § 14 SGB I, Anspruch auf anlassbezogene Beratung und § 15 SGB I, Auskunft.</p>		<p>§ 4 Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe</p> <p>§ 13 Abs. 2 Jugendsozialarbeit: sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- u. Beschäftigungs-Maßnahmen;</p> <p>§ 13 SGB Abs. 4 Abstimmung mit Schulverwaltung, BA, Jobcenter, Trägern betrieblicher u. außerbetrieblicher Ausbildung u. Beschäftigungsangeboten;</p> <p>§ 13a Schulsozialarbeit, verpflichtende Zusammenarbeit mit Schulen;</p> <p>§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Angebote der Familienbildung iVm Institutionen und der Nachbarschaft; S.2 Dabei soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrighschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden.</p> <p>§ 22a Abs. 2 Nr. 2, 3: Zusammenarbeit Fachkräfte Kitas mit kinder- und familienbezogenen Institutionen, Initiativen, insbes. Familienbildung u. – beratung, Schulen</p> <p>§ 80 Abs. 5 Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden.</p> <p>§ 81 Verpflichtung Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen => Träger nach SGB II, III, IV, V, VI und XII, Schulen, Schulverwaltung, ÖGD, BA, beruflichen Aus- und Weiterbildung, ... Einrichtungen Stärkung sozialer Zusammenhalt Familien u. zw. Generationen.</p>
Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)			<p>§ 3 KKG Kinderschutz, Jugendhilfe, Gesundheitsamt, Sozialamt, Polizei, Arbeitsagentur, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderung</p> <p>§ 4 KKG Kinderschutz, Kooperationsverpflichtungen mit Gesundheitssektor</p> <p>§ 4 und § 80 Abs. 4 SGB VIII, freie Träger</p>

	Beratung	Hinwirkungspflicht	Kooperation
SGB XII	<p>§ 4 Abs. 2 Die Beratung und Sicherung der gleichmäßigen, gemeinsamen oder ergänzenden Erbringung von Leistungen ist geboten. Es sollen zu diesem Zweck Arbeitsgemeinschaften gebildet werden</p> <p>§ 11 Abs. 2 = Präzisierung § 14 SGB I, Anspruch auf anlassbezogene Beratung</p>	<p>§ 18 Abs. 1 Unverzügliches Einsetzen der Sozialhilfe.</p> <p>§ 18 Abs.2 unverzügl. Mitteilung anderer Träger bei Bekannt-werden v. Sozialhilfeanspruch;</p> <p>§ 18 Abs.2 =Präzisierung § 16 Abs. 2 SGB I, Pflicht Weiterleitung Anträgen an zuständige Stelle</p>	<p>§ 4 Abs. 1 Zusammenarbeit mit anderen Stellen, deren gesetzliche Aufgaben dem gleichen Ziel dienen oder die an Leistungen beteiligt [...], insbes. mit Trägern von Leistungen nach dem SGB II, VIII, IX, XI, sowie mit Trägern von Sozialleistungen und Verbänden.</p> <p>§ 5 freie Träger</p> <p>§ 34a Abs. 7: Abweichend von den Abs. 2 bis 5 können Leistungen nach § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gesammelt für Schülerinnen und Schüler an eine Schule ausgezahlt werden, wenn die Schule</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies bei dem nach § 34c Absatz 1 zuständigen Träger der Sozialhilfe beantragt, 2. die Leistungen für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler verauslagt und 3. sich die Leistungsberechtigung von den Leistungsberechtigten nachweisen lässt. <p>Der nach § 34c Ab. 1 zuständige Träger der Sozialhilfe kann mit der Schule vereinbaren, dass monatliche oder schulhalbjährliche Abschlagszahlungen geleistet werden.</p>

Es bedarf keiner besonderen Initiativen zur Etablierung einer biografisch orientierten, verzahnten Infrastruktur für Kinder und Jugendliche.

Die Gesetzeslage ermöglicht und verlangt koordiniertes und integriertes Handeln für gelingendes Aufwachsen.

Präventionsketten ohne Brüche, damit sich jedem Kind Perspektiven eröffnen!



Sozialgesetzlich verankerte Grundlagen der kommunalen Präventionskette in der Landesgesetzgebung NRW

	Beratung	Hinwirkungspflicht	Kooperation
KiBiz	<p>§ 42 Abs. 1 Familienzentren sind Kindertageseinrichtungen, die über die Aufgaben nach diesem Gesetz hinaus insbesondere leicht zugängliche und am Bedarf des Sozialraums orientierte Angebote für die Beratung, Unterstützung und Bildung von Familien vorhalten oder vermitteln. Die Familienzentren haben in besonderer Weise die Aufgabe,</p> <p>1. Eltern bei der Förderung ihrer Kinder umfassend zu unterstützen und die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedarfe der Familien im Einzugsgebiet zu berücksichtigen,</p>		<p>§ 12 Abs. 3 Das Jugendamt arbeitet mit den für die Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen zuständigen Stellen zusammen und hat für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen der Kinder in den Tageseinrichtungen Sorge zu tragen. Diese können nur entfallen, wenn sichergestellt ist, dass diese jährlichen Untersuchungen für jedes Kind anderweitig erfolgen.</p> <p>§ 30 Abs. 1 KiBiz, Kindertageseinrichtungen arbeiten mit der Schule in Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes und seinen Übergang in die Grundschule zusammen.</p> <p>Abs. 2, Zur Sicherung gelingender Zusammenarbeit und zur Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine kontinuierliche gegenseitige Information über die Bildungsinhalte, -methoden und -konzepte, 2. die Kontinuität bei der Förderung der Entwicklung der Kinder, 3. regelmäßige gegenseitige Hospitationen, 4. die für alle Beteiligten erkennbare Benennung fester Ansprechpersonen in beiden Institutionen, 5. gemeinsame (Informations-)Veranstaltungen für die Eltern und Familien der Kinder, 6. gemeinsame Konferenzen zur Gestaltung des Übergangs in die Grundschule und 7. gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Fach- und Lehrkräfte. <p>Abs. 3, Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden, zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über Fördermöglichkeiten im Elementarbereich und Primarbereich, insbesondere auch über die Bedeutung kontinuierlich aufeinander aufbauender Bildungsprozesse beraten werden.</p> <p>§ 42 Abs. 1 Familienzentren</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. mit verschiedenen Partnern zu kooperieren und familienunterstützende Angebote zu bündeln und zu vernetzen, 3. Angebote für Familien im Sozialraum zu öffnen, deren Kinder nicht in der Tageseinrichtung des Familienzentrums betreut werden, 5. an Präventionsangeboten mitzuwirken, die vor allem auf der Grundlage von Konzepten der örtlichen Jugendhilfeplanung umgesetzt werden. <p>Abs. 2, Familienzentren können auf der Grundlage eines sozialräumlichen Gesamtkonzeptes auch als Verbund unter Einbeziehung mehrerer Kindertageseinrichtungen oder auch anderer kinder- und familienorientierter Einrichtungen tätig sein.</p>
3. AG – KJHG – KJFöG		<p>§ 7 Abs. 3 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.</p>	<p>Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule</p> <p>§ 7 Abs. 1 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.</p> <p>Abs. 2 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zusammenwirken durch die Einrichtung der erforderlichen Strukturen. Dabei sollen sie diese so gestalten, dass eine sozialräumliche pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gesichert ist.</p>

	Beratung	Kooperation
TIntG NRW	Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen, Teilhabe- und Integrationsgesetz	<p>§ 8 Abs. 1 Kommunale Integrationszentren, Integrationskonzept: Zusammenarbeit mit freien Trägern zu Angeboten im Elementarbereich, Schule; Unterstützung Übergang Schule – Beruf in Zusammenarbeit mit unterer Schulaufsichtsbehörde;</p> <p>§ 10 Abs. 1 Verwirklichung chancengerechter Bildungsteilhabe und verzahnter Angebote... frühkindliche, schulische, außerschulische, kultureller Bildung,... durch das Land,</p> <p>Abs. 2 Bildung als umfassender Prozess des Erwerbs von Wissen und Fähigkeiten, verknüpft mit der Entwicklung der Persönlichkeit in Auseinandersetzung mit sich und der Umwelt.</p>
ÖGDG NRW	<p>§ 11 Die untere Gesundheitsbehörde wirkt auf ein ausreichendes Angebot an Schwangeren- und Mütterberatung hin. Für Personen in sozialen und gesundheitlichen Problemlagen, insbesondere für diejenigen, die aufsuchende Hilfe benötigen, hält die untere Gesundheitsbehörde einen Beratungsdienst vor.</p> <p>§ 12 Abs. 2 Die untere Gesundheitsbehörde nimmt für Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere in Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen, betriebsmedizinische Aufgaben wahr. Sie berät die Träger der Gemeinschaftseinrichtung, die Sorgeberechtigten, Erzieher/innen sowie Lehrer/innen in Fragen der Gesundheitsförderung und des Gesundheitsschutzes. Sie führt die schulischen Eingangsuntersuchungen und, soweit erforderlich, weitere Regeluntersuchungen durch und kann Gesundheitsförderungsprogramme anbieten.</p> <p>§ 13 Abs. 1 Die untere Gesundheitsbehörde berät Kinder, Jugendliche und ihre Sorgeberechtigten, Erzieher/innen sowie Lehrer/innen zu Gesunderhaltung des Zahn-, Mund- und Kieferbereiches. Die untere Gesundheitsbehörde führt, soweit erforderlich, dazu regelmäßig zahnärztliche Untersuchungen durch, um Krankheiten und Fehlentwicklungen zu verhüten und zu mildern.</p>	<p>§ 7 Abs. 2 Die untere Gesundheitsbehörde hat unter Beachtung der Vielfalt der Methoden und Träger auf der Grundlage der Gesundheitsberichte nach § 21 (kommun. Gesundheitsbericht) vorrangig die Planung und Umsetzung von Gesundheitsförderung und Prävention zu koordinieren und gegebenenfalls auf zusätzliche Aktivitäten der in der Gesundheitsförderung und Prävention tätigen Institutionen, Organisationen und Gruppen hinzuwirken.</p> <p>§ 12 Abs. 1 Die untere Gesundheitsbehörde hat die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gesundheitsgefahren zu schützen und ihre Gesundheit zu fördern. Insbesondere der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst arbeitet hierzu mit anderen Behörden, Trägern, Einrichtungen und Personen, die Verantwortung für die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen tragen, zusammen.</p> <p>§ 12 Abs. 3 Zur Früherkennung von Krankheiten, Behinderungen, Entwicklungs- und Verhaltensstörungen kann die untere Gesundheitsbehörde zur Ergänzung von Vorsorgeangeboten ärztliche Untersuchungen durchführen. Soweit dies erforderlich ist, soll sie auch Impfungen durchführen. Wird im Rahmen dieser Untersuchungen die Gefährdung oder Störung der körperlichen, seelischen oder geistigen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen festgestellt, vermittelt die untere Gesundheitsbehörde in Zusammenarbeit mit den für Jugendhilfe und Sozialhilfe zuständigen Stellen die notwendigen Behandlungs- und Betreuungsangebote.</p> <p>§ 27 Abs. 3 Das Landeszentrum ist ferner "Zentrale Stelle" für das Meldeverfahren über die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen. Die "Zentrale Stelle" ist befugt, zwecks Durchführung und Sicherstellung eines Erinnerungswesens einen Datenabgleich vorzunehmen und bei fehlendem Teilnahmenachweis die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Abwendung von möglichen Gefährdungen des Kindeswohls zu unterrichten. Das Nähere zum Verfahren der Datenmeldungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird im Einvernehmen mit dem für Jugendhilfe zuständigen Ministerium in der Rechtsverordnung nach § 32a Heilberufsgesetz NRW geregelt. (vgl. § 26 SGB V)</p>

Kooperation

SchulG NRW

§ 5 Abs. 1, Zusammenwirken mit Personen und Einrichtungen des Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages, Übergang KiTa - Grundschule.

§ 5 Abs. 2, Zusammenarbeit mit Trägern JuHi, Religionsgem., u.a. Partnern mit Verantwortung für Belange von Kindern, Jugendlichen u. jungen Volljährigen, Hilfen zur beruflichen Orientierung.

§ 54 Abs. 1: [...] Die Aufgaben der Schulgesundheitspflege nehmen die unteren Gesundheitsbehörden in Zusammenarbeit mit der Schule und den Eltern wahr.

Abs. 2: Für jede Schule bestellt die untere Gesundheitsbehörde im Benehmen mit dem Schulträger eine Schulärztin oder einen Schularzt.

Der schulärztliche Dienst umfasst insbesondere:

- schulärztliche Untersuchungen, insbesondere Reihenuntersuchungen zur Einschulung, und zahnärztliche Untersuchungen,
- eine besondere Betreuung der Schülerinnen und Schüler, deren Gesundheitszustand eine fortlaufende Kontrolle erforderlich macht,
- schulärztliche Sprechstunden für Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer,
- gesundheitsfürsorgliche Maßnahmen für die Schülerinnen und Schüler,
- Beratung der Lehrerinnen und Lehrer in Fragen der Gesundheitspflege,

Abs. 4: Die SuS sind verpflichtet, sich bei schulärztlichen und schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen, insbesondere zur Einschulung, untersuchen zu lassen.

§ 9 Abs. 2: An Schulen können außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote eingerichtet werden, die der besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler dienen.

Abs.3: Der Schulträger kann mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine weitergehende Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten (Offene Ganztagschule). Dabei soll auch die Bildung gemeinsamer Steuergruppen vorgesehen werden. Die Einbeziehung der Schule bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz. Die Erhebung von Elternbeiträgen richtet sich nach § 51 Absatz 5 des Kinderbildungsgesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 877) in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Eine zentrale Grundlage ist die Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, gemeinwohlorientierten Institutionen und Organisationen aus Kultur und Sport, Wirtschaft und Handwerk sowie weiteren außerschulischen Partnern. Sie soll fortgeführt und weiter intensiviert werden.
(pflichtige kommunale Leistung im Rahmen der Kindertagesbetreuung nach § 24 Abs. 4 SGB VIII)

3.1 Zu den Merkmalen sowohl einer gebundenen als auch einer offenen Ganztagschule (§ 9 Absatz 1 und Absatz 3 SchulG) gehören beispielsweise

- Angebote für unterschiedlich große und heterogene Gruppen, die auch **besondere soziale Problemlagen berücksichtigen**,
- die Öffnung von Schule zum Sozialraum und die **Zusammenarbeit mit den dort tätigen Akteuren „auf Augenhöhe“**

4.1 Ganztagschulen sind Gegenstand der Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung (§ 80 SchulG, § 80 SGB VIII und § 7 KJFöG), auch im Rahmen von regionalen Bildungsnetzwerken.

4.5 Der Schulträger und der öffentliche Träger der Jugendhilfe unterstützen die Schulen und ihre außerschulischen Partner bei der Planung und Organisation ihrer außerunterrichtlichen Angebote. Sie beteiligen die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Kirchen, Musikschulen, Vereine und weitere Träger. Bei den Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten ist der gemeinnützige Sport zu berücksichtigen.

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung

v. 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85)

Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I

Rechtsschutz

- Art. 19 Abs. 4 GG: Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.
- Kinder können weder für sich Anträge stellen noch ihre Rechte ohne die Hilfe von Eltern oder Jugendamt einklagen, dennoch sollen sie ihre (Grund)rechte effektiv wahrnehmen können.
- Präventionsketten stellen nicht subjektive Rechtsansprüche des einzelnen Kindes in den Fokus. Die Herausforderung besteht in der Inanspruchnahme von Unterstützung, die kommunal über die gesetzlich verankerten Pflichten im SGB, ÖGDG NRW, SchulG NRW, TIntG NRW, gestaltet werden müssen.



- Staat und Verwaltung sind an gesetzmäßiges Handeln gebunden.
Über gesetzmäßiges Verwaltungshandeln wacht die Staatsaufsicht.



Literatur

[Speyerer Arbeitshefte 259 PDF komplett.pdf \(uni-speyer.de\)](#)

[Änderungsbedarfe in der Sozial- und Finanzverfassung \(bertelsmann-stiftung.de\)](#)



Vielen Dank!

Christina Wieda

Senior Project Manager

Bildung und Next Generation

Telefon: +49 5241 81-81532 | Mobil +49 173 5456399

E-Mail: christina.wieda@bertelsmann-stiftung.de | www.bertelsmann-stiftung.de

| BertelsmannStiftung

Menschen bewegen.
Zukunft gestalten.